



## **rechtsanwalt.com Urteilsdatenbank**

Handel- & Wirtschaft > Handelsrecht

### **Vor-GmbH: Haftung für Beitragsschulden**

Werden für eine so genannte Vor-GmbH in der Gründungsphase von den für sie rechtmäßig Handelnden Rechtsgeschäfte geschlossen, wird daraus die Gründungsgesellschaft verpflichtet. Daneben trifft auch die Handelnden persönlich eine Mithaftung als Gesamtschuldner. Wird die Vor-GmbH vermögenslos, so haften die Gesellschafter beispielsweise für Beitragsschulden der GmbH gegenüber der Versorgungskasse und zwar entsprechend ihren Anteilen am Gesellschaftsvermögen.

Urteil des BAG vom 15.12.1999

10 AZR 165/98

ZAP EN-Nr. 639/2000; Betriebs-Berater 2000, 1944; RdW 2000, 630

**gefunden auf [www.rechtsanwalt.com](http://www.rechtsanwalt.com):**

**[/urteile/urteil/177.12286/](#)**